Studien zur politischen Publizistik
in der Zeit
Heinrichs VII. u. Ludwigs d. Bayern.

Auszug aus einer Schrift
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Philosophischen Fakultät
an der
Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau

vorgelegt von

Johannes Bauermann.

Promotion: Sonnabend, den 30. Juli 1921, mittags 12 Uhr,
in der Aula Leopoldina.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Vortrag: Die Immunität in Deutschland.

Breslau 1921.

Druck: G. Guttwein, Breslau X. Lehmdamm 15.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Bauermann, evg. Bekenntnisses, bin am 24. Juni 1900 zu Görlitz als Sohn des Sattlermeisters Julius Bauermann geboren, Ich besuchte das dortige Reform-Realgymnasium, das ich Ostern 1918 mit dem Zeugnis der Reife verliess, um Geschichte und Germanistik zu studieren. Mit Ausnahme des in Leipzig verbrachten W.-S. 1920/21 lag ich meinen Studien in Breslau ob. Hier besuchte ich Vorlesungen bezw. Uebungen vornehmlich der Herren Hillebrandt, Holtzmann, Kroll, Siebs und Ziekursch. Allen meinen Lehrern schulde ich größten Dank, in besonderem Maße Herrn Prof. Holtzmann, sodann auch Herrn Prof. Schmeidler in Leipzig.

Referent: Prof. Dr. Holtzmann.

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Juli 1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophisch. Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

I. Tolomeo von Lucca und der Tractatus de iurisdictione ecclesie super regnum Apulie et Sicilie.

Dieser Traktat ist bei Baluze-Mansi, Miscellanea I (1761) S. 468 ff. gedruckt (R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften II (1914) 571,) unter dem Namen des Kardinals Niccolò Roselli († 1362). Die Schrift behandelt die Ansprüche, auf Grund deren der Kirche die alleinige Hoheit über die Länder des normannischen Königreichs zusteht. Als Verfasser kommt nicht die genannte Persönlichkeit, sondern, wie Krammer mit Recht vermutet hat, Tolomeo von Lucca in Frage. Der Traktat zeigt selbständige Benutzung derselben Quellen, die Tolomeo in seinen sonstigen Werken aufführt, namentlich jener rätselhaften Gesta Germanorum und der Chronik des Cusentinus (vgl. B. Schmeidler Neues Archiv 32 (1904), S. 252 ff.). Die Anschauungen des Verfassers über die kirchlichen Rechte an den genannten Landschaften decken sich mit den von Tolomeo z. B. in der Kirchengeschichte vertretenen. Der Stil weist Wendungen auf, die als für Tolomeo charakteristisch anzusehen sind. Die auch im Ausdruck übereinstimmenden Angaben des Traktats (S. 472 oben) und der Kirchengeschichte XV 24 (Muratori Rerum Italicarum SS. XI. col. 1001 A/B) über des Verfassers Kenntnis des Ludovicianums aus Autopsie (einer Abschrift!) erheben unsere Ansicht zur Gewißheit.

Der Traktat zeigt starke Berührungen mit anderen Werken Tolomeos, so der Determinatio compendiosa, den Annalen, von denen schon die Rezension B vorgelegen haben muß, und der Kirchengeschichte. Letztere dürfte, für eine Reihe von Stellen, von Tolomeo für seinen Traktat schon benutzt sein, vermutlich aber in einer früheren Fassung (Entwurf?). Der Richardus episcopus Cremonensis (s. S. Riezler Liter. Widers. S. 172 n. 1), der bei Landulf Colonna, im Tractatus anonymus und bei Marsilius de translatione (aus diesem erst bei Peter von Andlau) erscheint, geht auf einen schon Tolomeo bei der Benutzung der Kirchengeschichte XVII 15 unterlaufenen Irrtum zurück.

Als Entstehungszeit kommt der Aufenthalt Heinrichs VII. in Italien, insbesondere die Zeit nach der Kaiserkrönung, also 1312/13, vermutlich gar erst nach der Sentenz gegen Robert von Neapel (1313 IV 26) in Frage; die Schrift könnte dann mit dem päpstlichen Vorgehen gegen die Angreifer Neapels zusammenhängen (vgl. den ersten Prozess von 1313 VI 12).

Es schliesst sich daran eine Uebersicht über die auf uns gekommenen Schriften Tolomeos. Unter ihnen hat am meisten Anspruch auf die erste Stelle in der zeitlichen Reihenfolge wohl die Determinatio compendiosa, deren 13. Kapitel Krammer ohne genügenden Grund Tolomeo hat absprechen wollen. Es folgen De regimine principum (um 1300), Annales (1303 ff.), Hexaemeron (nach 1306), Kirchengeschichte und zum Schluss der sizilische Traktat (1312/13). Ein Anhang bringt die auf die Historia quadrupartita und tripartita — sie waren als zwei für sich bestehende Werke gedacht — bezüglichen Stellen aus dem Hexaemeron.

II. Der Tractatus anonymus und seine Quellen.

Der von M. Krammer 1909 im Anhang zur Determinatio compendiosa S. 66 ff. herausgegebene kurze anonyme Traktat De origine ac translacione et statu Romani imperii steht in nahen Beziehungen zu den Schriften des Landulf Colonna und Marsilius gleichen Titels. Landulf hat für den Schlussteil seines Traktats (Quantum autom roboris habucrit u. s. w. bei Schard, de iurisdictione S. 295 A ff.) den Tractatus de regno Siciliae et Apuliae des Tolomeo (s. o.) benutzt. Aus Landulf allein schöpft der Anonymus. Marsilius hat nur eine Redaktion des Landulf'schen Werkes in antikurialem Sinne geliefert; vermutlich schrieb er vor 1328 und schon in Deutschland. Wo Anonymus und Marsilius gegen Landulf zusammengehen, ist mit Gewissheit nicht gegenseitige Benützung, sondern ein Zurückgehen auf eine bessere handschriftliche Ueberlieferung von Landulfs Schrift anzunehmen, als sie Schard bietet. Marsilius, nicht Landulf, ist von Peter von Andlau benutzt (gegen J. Hürbin ZSRG. GA. 18 (1897) S. 12. 24 ff.). Mit einer Neuwahl hat der Anonymus nichts zu tun; im Mittelpunkt steht die Verteidigung des päpstlichen Approbationsrechts. Die Annahme von Beziehungen zu Dantes Monarchia ist gesucht. Abzulehnen ist R. Möllers Datierung auf 1328 (Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich (1914), S. 203). Mehr als H. Tebbes Ansatz auf 1338 (Kaiser Ludwig der Bayer, Erzbischof Heinrich III. von Mainz und die Beschlüsse des Kurfürstentages von Rense 1338. Bresl. phil. Diss. 1920, S. 35 f.) wird der eigenen Angabe des Anonymus, er wolle kürzlich aufgetauchte Meinungen bekämpfen, gerecht die Annahme der Abfassung zwischen dem ersten und dem vierten Prozess gegen Ludwig den Bayern (1323 X 8 — 1324 VII 11).